

Hinweise zur Geltendmachung von Verhinderung an bzw. Unzumutbarkeit der Teilnahme an der JUP 2021/II

In der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Satzung) vom 06.08.2021 wird klargestellt, dass für Staatsexamensstudiengänge grds. die jeweilige Prüfungsordnung weiter gilt. Im Besonderen bedeutet dies, dass ein Nicht-Antritt zur Mündlichen Universitätsprüfung (JUP) nach Ladung grds. mit 0 Punkten bewertet wird, § 6 Abs. 6 S. 1 FAU JUP-PO.

Der Prüfungsausschuss trägt der weiterhin angespannten Gesundheitssituation jedoch Rechnung. Im Besonderen gelten daher für Fälle von Krankheit oder Verdacht auf Krankheit folgende Regelungen, die eine Entschuldigung von der Nicht-Teilnahme ermöglichen, sofern Sie nicht von der Option einer **elektronischen Fernprüfung** Gebrauch machen wollen:

1. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe

Sollten Sie einer Risikogruppe angehören und deshalb besondere Prüfungsbedingungen bzw. die Entschuldigung vom Prüfungstermin erwirken wollen, müssen Sie dies mit einem ärztlichen Attest nachweisen. Das Attest muss nur die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe bescheinigen, aber keine Diagnose und/oder Beschreibung der Symptome enthalten.

Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, werden gebeten, dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Nur bei rechtzeitiger Mitteilung können besondere Bedürfnisse bei der Prüfungsplanung bspw. durch Bestimmung einer Einzelprüfung berücksichtigt werden. Kann im Prüfungszeitraum 2021/II kein bedarfsgerechter Prüfungstermin mehr zugeteilt werden, wird die Kontaktaufnahme in einen Antrag auf Entschuldigung umgedeutet und die Prüfung kann im Folgetermin 2022/II angetreten werden, ohne dass ein Versuch verbraucht wird.

Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, bei denen nachweislich bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein erhöhtes Gesundheitsrisiko besteht (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen) sowie **schwängere Prüfungsteilnehmerinnen, bitten wir ebenfalls, sich unverzüglich mit dem Prüfungsausschuss in Verbindung zu setzen**, damit mögliche Vorsichtsmaßnahmen abgesprochen werden können.

2. Auftreten von Krankheitssymptomen vor oder am Prüfungstag

Studierende, die Symptome und Zeichen aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können (z.B. Atemwegssymptome wie Halsschmerzen, Husten oder Kurzatmigkeit; unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen), oder die nachweislich an COVID-19 erkrankt sind, **dürfen an Prüfungen nicht teilnehmen, eine Freitesting ist nicht möglich.**

Die Prüfungsunfähigkeit ist ärztlich zu bescheinigen; ein vertrauensärztliches Attest ist nicht erforderlich. Das ärztliche Attest wird anerkannt unabhängig davon, ob das Ergebnis der Untersuchung den COVID-19-Verdacht bestätigt oder ausräumt; die Bescheinigung sollte jedoch eine Beschreibung der Symptome enthalten. Die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit wird nicht anerkannt, wenn das Datum der Untersuchung dem Prüfungstermin nachfolgt.

Ein positives COVID-19-Testergebnis oder eine behördliche Quarantäneanordnung ersetzen das ärztliche Attest.

Die Entschuldigung wegen Unzumutbarkeit (1) bzw. Verhinderung (2) muss beantragt werden.

Hierzu reicht eine Mitteilung an den Prüfungsausschuss, in der schriftlich geltend gemacht werden muss, welcher der oben genannten Sachverhalte die Nicht-Teilnahme begründet. Die jeweils erforderlichen Nachweise sind unaufgefordert einzureichen; dafür genügt ein Scan oder Foto des Originaldokuments. Wir bitten ausdrücklich um Kontaktaufnahme per E-Mail an str1-jup@fau.de, da der Postkasten des Lehrstuhls nicht täglich geleert wird.

3. Personen, die an Allergien leiden, ...

...die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen, dürfen an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden. Das Attest ist unmittelbar vor Prüfungsbeginn dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Eine vorherige Anzeige gegenüber dem Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich.

Wegen der theoretischen Möglichkeit von sog. Impfdurchbrüchen gelten die oben genannten Maßgaben auch für Personen, die als vollständig geimpft oder genesen gelten (auch bei Booster-Impfung).

Sollte es zu **Änderungen dieser Hinweise kommen, so werden diese auf der Homepage des Fachbereichs** <https://www.jura.rw.fau.de/>. Bitte informieren Sie sich dort sowie auf der Homepage der FAU, insbesondere unter <https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/pruefungs-aemter/corona-virus-auswirkungen-auf-pruefungen-an-der-fau> laufend.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Christoph Safferling